

13726/AB
Bundesministerium vom 17.04.2023 zu 14166/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.192.152

Wien, 12.4.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14166/J der Abgeordneten Alois Kainz betreffend Strafen bei Verstößen gegen Tiertransport-Gesetz künftig direkt vor Ort** wie folgt:

Frage 1:

- *Wann soll die geplante Änderung im Tiertransporte-Gesetz konkret in Kraft treten?*

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich nicht um eine Änderung des Tiertransportgesetzes (TTG 2007), sondern um eine Verordnung, die ihre Grundlage im § 50 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat. Diese Verordnung über Tatbestände des Tiertransportgesetzes, für die durch Organstrafverfügung eine Geldstrafe eingehoben werden darf, war bis 1. März 2023 in Begutachtung.

Frage 2:

- *Welche Vergehen können durch die entsprechende Änderung im Tiertransporte-Gesetz nun tatsächlich vor Ort mittels Organstrafverfügung geahndet werden? (Bitte um konkrete Erläuterung.)*

Gemäß § 4 Abs. 4 TTG 2007 werden die Tatbestände geregelt, an deren Vollziehung die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mitzuwirken haben. Die in der Verordnung über Tatbestände des Tiertransportgesetzes, für die durch Organstrafverfügung eine Geldstrafe von 500 Euro eingehoben werden darf, angeführten Tatbestände ergeben sich aus § 21 Abs. 1 Z 7, 8, 10, 14 und 26.

Frage 3:

- *Ab wann gilt ein Vergehen als schweres Vergehen, welches weiterhin mittels Verwaltungsstrafverfahren geahndet wird? (Bitte um konkrete Erläuterung.)*

Bei Vorliegen eines der Tatbestände, die in § 21 TTG 2007 genannt sind, ist ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. In den Fällen von Z 8 bis 12, 14, 16 und 24 ist mit einer Geldstrafe bis 2000 Euro, in den Fällen der Z 2, 4 bis 6, 13, 15, 18, 19, 22, 23, 25, 27 und 28 mit einer Geldstrafe bis zu 3500 Euro und in den Fällen der Z 1, 3, 7, 17, 20, 21, 26 und 29 mit einer Geldstrafe von 400 Euro bis zu 5 000 Euro zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann eine Geldstrafe bis zu 50 Prozent des oben angeführten Strafrahmens erhöht werden.

Fragen 4 und 5:

- *Kann künftig jedes Exekutivorgan eine Organstrafverfügung auf Grundlage des Tiertransporte-Gesetz ausstellen?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
 - Wenn nein, sind hier besonders geschulte Organe vorgesehen?*
- *Können geschulte Verkehrspolizisten künftig auch ohne Beziehung von Veterinärbehörden Organstrafverfügungen wegen Verstößen ausstellen?*

Die Grundlage für die Verhängung einer Organstrafverfügung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes war bisher in entsprechenden Landesbestimmungen geregelt. Durch eine Novelle des Verwaltungsstrafgesetzes (BGBl. I Nr. 57/2018) wurde der § 50 VStG insofern novelliert, als Abs. 1 leg.cit. nunmehr lautet:

„Die Behörde kann besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben. Das oberste Organ kann, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die durch Organstrafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 90 Euro eingehoben werden darf.“

Da das im zweiten Satz dieser Bestimmung angeführte „oberste Organ“ in Angelegenheiten des Tiertransportrechts der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist, ergibt sich eine entsprechende Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Festlegung von einzelnen Tatbeständen von Übertretungen des Tiertransportgesetzes 2007 (TTG 2007).

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durften somit bereits vor der nun in der gegenständlichen Verordnung festgelegten Tatbestände in bestimmten durch Landesrecht geregelten Fällen eigenständig und ohne Beziehung der Veterinärbehörden Organstrafverfügungen verhängen.

Fragen 6 und 8:

- *Welche Schulungen sind für die Verkehrspolizei und die Veterinärbehörden konkret vorgesehen?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um die Zusammenarbeit zwischen der Verkehrspolizei und den Veterinärbehörden zu verbessern?*

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unterhält regelmäßige Koordinierungsrunden mit Vertreter:innen der Länder und ist im Austausch mit dem Bundesministerium für Inneres, wobei sowohl zum Thema der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung des Tierschutzgesetzes und Tiertransportgesetzes als auch im Zusammenhang mit dem Thema „illegaler Welpenhandel“ regelmäßig eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit diskutiert wird.

Frage 7:

- *Inwiefern sollen die Schwerpunktcontrollen verstärkt werden?*

In einigen Bundesländern werden bereits jetzt Schwerpunktcontrollen durchgeführt. Darüber wird in einer jährlichen Ländersitzung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres berichtet.

Frage 9:

- *Welche Schritte setzen Sie auf EU-Ebene, um eine Verbesserung der Bedingungen der Tiertransporte herbeizuführen?*

Aufgrund der erschreckenden Berichte von Tierschutzorganisationen und dem gesteigerten medialen Interesse bezüglich Tierschutz beim Transport in den letzten Jahren wurden in Österreich ab dem Jahr 2018 eine Reihe von Initiativen geschaffen, um die bereits jetzt sehr hohen Tierschutzstandards zu garantieren und an weiteren Verbesserungen zu arbeiten um das Wohl des Tieres während des Transports zu gewährleisten.

Durch die Novelle des österreichischen Tiertransportgesetzes, welche mit 1. September 2022 in Kraft getreten ist, wurden weitere Verbesserungen erzielt.

Bedingt durch seine Rolle als stark frequentiertes Transitland ist Österreich häufig mit Problemen bei bzw. mit Langstreckentiertransporten konfrontiert. Daher ist es umso wichtiger, Verbesserungen auf EU Ebene zu verfolgen. Österreich hat in einem Brief an der zuständigen Kommissarin Kyriakides Vorschläge eingebracht, welche bei der kommenden Revision des EU-Tiertransportrechts berücksichtigt werden müssen:

- Kürzung der Beförderungszeiten zum Wohle des Tieres
- Etablierung eines Zulassungsverfahren für Kontrollstellen in Drittstaaten
- Einheitliche europäische Norm bei Zulassungsnachweis für Transportmittel
- Genaue Vorgaben zu Navigationssystemen und Transportdatenspeicherung
- Unklarheiten bei Definitionen sollten beseitigt werden wie z.B. was ist eine „wirtschaftlicher Tätigkeit“
- Vorschriften für die Mindesthöhe von Transportmittel
- Harmonisierte Ausbildung von Fahrer und Betreuer in allen MS
- Klare Anforderungen an die Tränk- und Fütterungsintervalle je nach Spezies

- Klare Regeln bei Schiffstransporten: sowohl bei der Zulassung von Tiertransportschiffen als auch bei den Transportzeiten während des Schiffstransports
- Klare Regelung und Kriterien beim Transport von Heimtieren (Hunde und Katzen)

Österreich ist außerdem seit Jänner 2023 Mitglied der sogenannten Vught-Gruppe. Zu dieser Gruppe gehören auch die fünf Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, die Niederlande, Schweden und Deutschland. Diese bemühen sich seit einigen Jahren den Tierschutz auf der EU-Ebene zu verbessern. Dazu wurden innerhalb der Vught-Gruppe in den letzten Jahren verschiedene Positionspapiere zu unterschiedlichen Themen (z. B. Tierschutz in der Schweinehaltung, Tierschutz beim Transport usw.) zunächst auf Fachebene erarbeitet, auf Ministerebene unterschrieben und dann an die Europäische Kommission übermittelt. Für Herbst 2023 ist die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe geplant, um die vorgelegten EU-Vorschläge zur Überarbeitung der EU-Tierschutzgesetzgebung zu diskutieren.

Frage 10:

- *Gibt es auf EU-Ebene bereits Überlegungen, eindeutige Regelungen in Bezug auf die für den Transport geeigneten Fahrzeuge zu erlassen?*
 - a. Wenn ja, was ist konkret geplant?*

Für Herbst 2023 wird die Kommission einen EU-Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Tierschutzgesetzgebung vorlegen. Es ist davon auszugehen, dass die Vorschläge auch konkrete Regelungen für die Ausgestaltung der Transportfahrzeuge umfassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

